

Unterschied zwischen den bisherigen Selbstkosten des Stromes und dem vom Staat gestellten Strompreise möglichst vollständig zur Ermäßigung der Kleintarife verwenden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erleiden dadurch nicht nur keine Einbuße in ihren Einkünften, sondern werden durch die zu erwartende Steigerung des Verbrauches sogar Mehreinnahmen erzielen. Ob diese Mehreinnahmen zu weiteren Tarifiermäßigungen verwendet werden sollen, wird von den jeweiligen Verhältnissen abhängen. Jedenfalls wird Vorsorge zu treffen sein, daß die Kleintarife der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den ihnen vom Staate gestellten Strompreisen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Nähere Bestimmungen hierüber sollen in den vom Staate mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließenden Stromlieferungsverträgen vereinbart werden.

Die Deputation stimmte einstimmig dieser Fassung zu.

Punkt 4.

Das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, innerhalb ihrer Bezirke Elektrizität zu erzeugen und zu verteilen, soll unbeschadet der Bestimmungen unter 2 Absatz 3 nicht geschmälert werden. Die Entwicklung des staatlichen Unternehmens wird von selbst dazu führen, daß sich die Gemeinden und Gemeindeverbände nach und nach freiwillig an das staatliche Unternehmen anschließen, um des billigen Strombezugs teilhaftig zu werden.

Die Deputation erklärte sich einstimmig mit dieser Fassung einverstanden.

Punkt 5.

Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb ihrer Bezirke elektrischen Strom abgeben, soll ihr gegenwärtiger Besitzstand nicht beeinträchtigt werden, solange die mit Nachbargemeinden geschlossenen Verträge in Kraft sind. Für die Zeit nach deren Ablauf muß eine erneute Prüfung der Verhältnisse vorbehalten bleiben. Dabei sollen widerstreitende Interessen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände im Verhandlungswege nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Eine weitere Ausdehnung des Versorgungsgebietes von Gemeinde- und Gemeindeverbandswerken außerhalb des Bezirkes der stromliefernden Gemeinde oder des stromliefernden Gemeindeverbandes kann nur zugelassen werden, soweit das Interesse der zu versorgenden Gemeinden gewahrt und der Staat selbst nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die Stromversorgung zu angemessener Zeit zu übernehmen.

Von Mitgliedern der Deputation, die in Verwaltungskörpern von Gemeinden tätig sind, wurden in eingehender Weise alle Möglichkeiten erörtert, um die Gemeinden vor jeder Schädigung zu bewahren. Einzelne Deputationsmitglieder wiesen darauf hin, daß vor allem für kleinere Gemeinden, insofern nicht sie schützende Bestimmungen vorhanden seien, die ganze Entwicklung aufgehalten, ja sogar zurückgeschraubt werden könnte. Aus diesem Grunde hat die Deputation ähnlich wie die Gemeindewerke innerhalb des Gemeindebezirkes auch das zur Überlandzentrale entwickelte Gemeindewerk in bezug auf ihre Monopolstellung innerhalb des Überlandnetzes einer Prüfung zu unterziehen gehabt. Ließ sich bei jenen nur ein faktisches Monopol feststellen, so kann man bei diesen, wenn überhaupt, lediglich von einem vertragsmäßigen, zeitlich begrenzten Monopol reden, indem sich in der Regel die mit Strom versorgte Gemeinde auf längere Zeit hat verpflichten